

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII -
für den
Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen
für
Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- § 67 SGB XII –
(MUSTER)**

Gliederung

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Art, Ziel und Inhalt der Leistung

§ 3 Personenkreis / Zielgruppe

§ 4 Umfang der Leistung

§ 5 Qualität der Leistung

§ 6 Personelle Ausstattung

§ 7 Sächliche Ausstattung

Teil II Prüfungsvereinbarung

§ 8 Prüfung der Qualität der Leistung

§ 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

§ 10 Abwicklung der Prüfung, Prüfbericht

Teil III Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

§ 12 Änderungen der Vereinbarung

§ 13 Rechtswirksamkeit

Vereinbarung

zwischen dem

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

- im Folgenden **Träger der Sozialhilfe** genannt -

und ...

.....
.....
.....

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt –

wird folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII - für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen für den Personenkreis des § 67 SGB XII geschlossen:

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen, die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und das Verfahren zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.
- (2) Der Landesrahmenvertrag gemäß § 93 d BSHG NRW (§ 79 SGB XII) - ambulanter Bereich – in der jeweils geltenden Fassung findet unmittelbar Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt.

§ 2 Art, Ziel und Inhalt der Leistung

(1) Art der Leistung

- Der Leistungserbringer erbringt ambulante Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zum selbstständigen Wohnen (Ambulant Betreutes Wohnen) für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII.
- Es handelt sich um Leistungen im Sinne des Leistungstyps E des Landesrahmenvertrages gemäß § 93 d BSHG NRW (§ 79 SGB XII) – ambulanter Bereich.

- Es handelt sich um ein sozialintegriertes Hilfeangebot, das der leistungsberechtigten Person ein selbst bestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Das Ambulant Betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der leistungsberechtigten Person orientiertes und verbindlich vereinbartes Leistungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an sozialen Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration dient.
- Es handelt sich um eine vorwiegend aufsuchende Betreuung und Begleitung, die in der Regel voraussetzt, dass die leistungsberechtigte Person in einer eigenen Wohnung lebt.
- Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die nachfragende Person bei entsprechenden Anfragen an die für die Erhebung und Feststellung von Hilfebedarfen und die individuelle Hilfeplanung verantwortliche Stelle zu verweisen bzw. zu vermitteln.
- Wenn durch einen Leistungserbringer neben der fachlichen Hilfe gleichzeitig Wohnraum bereit gestellt wird, ist sicherzustellen, dass es sich um dezentrale Wohnangebote handelt.

(2) **Ziele der Leistung**

Die Leistung hat das Ziel, der leistungsberechtigten Person eine weitgehend eigenständige Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten und sie in die Lage zu versetzen, soziale Schwierigkeiten aus eigenen Kräften zu überwinden.

Einzelziele sind hier insbesondere:

- Beseitigung, Milderung oder Vermeidung einer Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen
- Erlangung der Befähigung, soziale Schwierigkeiten aus eigenen Kräften zu überwinden
- eine sonst notwendige Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern
- Integration in übliche Wohnverhältnisse bzw. Erhalt einer Wohnung
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung)
- eine möglichst selbstständige Lebensführung
- Hinführung zu einer angemessenen Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Eingliederung in die Gesellschaft, insbesondere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Förderung der weitestgehenden Unabhängigkeit von Betreuung
- Weiterentwicklung der vorhandenen Kompetenzen
- Förderung der Mobilität und Orientierung
- Konflikt- und Krisenbewältigung

Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

(3) **Inhalt der Leistung**

- Das Angebot eröffnet den Menschen, die es in Anspruch nehmen, Möglichkeiten einer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Lebensform. Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe des § 68 SGB XII.

- Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung, unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Reflektion der Hilfeplanung, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übernahme, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen. Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.
- Grundlage für die Leistung ist ein individueller Hilfeplan, der die im Hilfeplanverfahren mit der leistungsberechtigten Person erarbeiteten und vereinbarten Ziele und Maßnahmen darstellt. Unter Berücksichtigung dieses Hilfeplanes wird zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer ein Betreuungsvertrag geschlossen.

(4) **Direkte, mittelbare und indirekte Leistungen**

- **Direkte Betreuungsleistungen** sind einzelfallbezogene Hilfeleistungen wie zum Beispiel:
 - Hausbesuche bei der leistungsberechtigten Person
 - Gespräche mit der leistungsberechtigten Person und ihrem sozialen Umfeld
 - Kontakte mit der leistungsberechtigten Person in der Dienststelle
 - Klinikbesuche bei stationären Krankenhausaufenthalten/stationären Reha-Maßnahmen zu Lasten anderer Sozialleistungsträger
 - Begleitung der leistungsberechtigten Person z.B. bei Behördengängen oder Arztbesuchen
 - telefonische Kontakte bzw. andere Kommunikationswege mit der leistungsberechtigten Person
 - Begleitung und Unterstützung beim Wechsel in die neue Wohn- und Lebensform (Unterstützung beim Umzug und Einzug, etc.)
 - Durchführung von Gruppenangeboten

Als direkte Betreuungszeit wird die Zeit definiert, in der die leistungsberechtigte Person eine Betreuungsmitarbeiterin / einen Betreuungsmitarbeiter "von Angesicht zu Angesicht" sieht oder „von Ohr zu Ohr“ hört.

- **Mittelbare Betreuungsleistungen** sind:

a) **klientenbezogene Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Aufsuchen von Behörden
- Gespräche im sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person
- Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der leistungsberechtigten Person
- Mitarbeit an Hilfeplankonferenzen
- Organisation des Unterstützungsnetzes
- Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten
- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung
- Abschlussbericht

Die ersten 4 Spiegelstriche der vorgenannten klientenbezogenen Tätigkeiten können wie direkte Betreuungsleistungen abgerechnet werden.

b) **klientenübergreifende Tätigkeiten** wie zum Beispiel:

- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung
- Supervision
- Facharbeitskreise
- Teamsitzungen
- Fortbildung

c) **Fahrt- und Wegezeiten**

Diese werden mit einem pauschalen Zuschlag vergütet.

- **Indirekte Leistungen** sind alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen wie zum Beispiel:
 - Organisation und Leitung des Dienstes
 - Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Organisationen, z.B. im Rahmen von geregelten Planungsverfahren einschließlich Verknüpfung und Koordination der Hilfen in regionalen Versorgungsstrukturen
 - Bearbeitung von Anfragen und Aufnahmen
 - Qualitätssicherung bezogen auf die leistungsberechtigten Personen, die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und das Konzept
 - Verwaltung (Personal, Budget, Kostenabrechnung, Verwendungsnachweise etc.)
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Personenkreis / Zielgruppe

- (1) Zielgruppe des Ambulant Betreuten Wohnens sind volljährige Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - die in einer eigenen Wohnung, allein oder in selbst gewählten Lebensgemeinschaften/Partnerschaften leben, also in der Regel über einen eigenen Mietvertrag verfügen
 - und zur selbstständigen Lebensführung der ambulanten Hilfe bedürfen.
- (2) Das Angebot richtet sich an die Zielgruppe im festgelegten Einzugsbereich:
 -
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person bei der Auswahl des Leistungserbringers gemäß SGB XII, SGB IX und SGB XI ist nicht berührt.
- (4) Hinsichtlich der Betreuungsverpflichtung des Leistungserbringers gilt § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

§ 4 Umfang der Leistung

- (1) Die Intensität und die Dauer der Unterstützungsleistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Auch die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf der leistungsberechtigten Person.
- (2) Die Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs im Einzelfall erfolgt verbindlich durch den Sozialhilfeträger im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.
- (3) Erheblich veränderte Bedarfe / Mehrbedarfe über den bewilligten Betreuungsumfang hinaus, sind im Einzelfall mitzuteilen und fachlich zu begründen. Veränderungen treten nur entsprechend der Entscheidung des Sozialhilfeträgers in Kraft.
- (4) Bei Beendigung der Leistungserbringung (Abschluss der Betreuungsaktivitäten), ist ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen, der auch auf die Frage der Notwendigkeit weiterer Unterstützungsmöglichkeiten eingeht.

§ 5 Qualität der Leistung

(1) Strukturqualität

- Es wird durch den Leistungserbringer eine allgemeine Beschreibung und ein fachlich ausdifferenziertes Konzept des Angebotes vorgelegt (siehe Anlage 1).
- Das Betreuungsverhältnis wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person geregelt (siehe Anlage 2).
- Der Betreuungsvertrag ist unabhängig von einem Mietvertrag abzuschließen.
- Die Kontinuität in der Betreuung wird sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch den Dienst sicherzustellen.
- Das Angebot umfasst in der Regel aufsuchende Leistungen in der häuslichen Umgebung der leistungsberechtigten Person.
- Die einzelfallorientierte Betreuungsleistung kann um strukturierte Gruppenangebote ergänzt werden.
- Die Kontaktzeiten orientieren sich am Bedarf der leistungsberechtigten Person. Termine am Abend und an den Wochenenden sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Es erfolgt, aufbauend auf der Ermittlung des individuellen Bedarfs, eine individuelle Unterstützungs- und Betreuungsplanung (Hilfeplan) analog der Zielsetzung und der Leistungselemente des Ambulant Betreuten Wohnens (siehe § 2).
- Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen und eine Zusammenarbeit finden regelmäßig und verbindlich in Teams statt.
- Supervision und Fortbildung werden zur Qualifizierung der Mitarbeiter/innen durchgeführt.
- Interne Controllingverfahren unterstützen die Arbeit des Dienstes.
- Der Leistungserbringer unterhält eine Niederlassung oder Anlaufstelle im festgelegten Einzugsgebiet oder in unmittelbarer Nähe hierzu.
- Das Unterstützungsangebot ist mit der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
- Krisenintervention wird im Kontext und im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen örtlichen Gesamthilfestruckturen sichergestellt.
- Die dem Sozialhilfeträger einmal jährlich vorzulegenden Berichte enthalten eine Aufstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer beruflichen Abschlüsse, ihrer Anstellungsverhältnisse sowie ihrer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) **Prozessqualität**

- Die Unterstützungsleistung erfolgt bedarfsgesteuert.
- Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Hilfeplanes
Der Hilfeplan wird regelmäßig überprüft. Soweit Änderungen des Hilfeplanes erforderlich werden, ist der Träger der Sozialhilfe zu beteiligen.
- Die direkten Betreuungsleistungen und die mittelbaren, klientenbezogenen Tätigkeiten werden in jedem Einzelfall regelmäßig dokumentiert (individuelle Betreuungsdokumentation).
- Die direkten Betreuungsleistungen sind durch die leistungsberechtigte Person möglichst zeitnah, spätestens nach Ablauf eines Monats zu quittieren (siehe Anlage 3).
- Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
- Angehörige und andere Bezugspersonen werden mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person – fachlich begründet - in die Betreuung einbezogen.
- Die leistungsberechtigte Person wird durch die ambulante Betreuung darin unterstützt, ihr individuelles soziales Hilfenetz weiterzuentwickeln.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Träger der Sozialhilfe informiert.
- Die Ausrichtung der Leistungen erfolgt an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der leistungsberechtigten Person.
- Der Leistungserbringer arbeitet in den fachlichen Gremien seines Einzugsgebietes mit, die verbindlich eingerichtet sind/werden und einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.

(3) **Ergebnisqualität**

- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele.
- Das Unterstützungsangebot wird konzeptionell überprüft.
Grundlage ist die Darstellung der Ergebnisqualität u.a. in Form einer Jahresdokumentation (Sachbericht und statistischer Nachweis). In der Jahresdokumentation stellt der Leistungserbringer die Gesamtheit seiner Betreuungsaktivitäten und Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter Form dar. Die Jahresdokumentation gibt Auskunft über die wesentlichen Entwicklungen und Problembereiche der Betreuungsarbeit. Kooperationen mit anderen Diensten werden dargestellt.
- Der Leistungserbringer überprüft das Unterstützungsangebot und die erbrachten Betreuungsleistungen in jedem Einzelfall.
Grundlage für den Einzelfall ist die individuelle Hilfeplanung. Bezogen auf die Kategorien des Leistungsangebotes werden die Ziele, Methoden und die Durchführung dargestellt und die Bewertung der Zielerreichung und die Formulierung neuer Ziele / Anschlussziele vorgenommen. Die Berichterstattung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe erfolgt zum Ende des im Hilfeplanverfahren des Trägers der Sozialhilfe festgelegten Bewilligungszeitraumes.
- Grundlagen für die Bewertung der Ergebnisqualität sind
 - ein Sachbericht nach Standardraster,
 - ein jährliches Gespräch zur Qualitätssicherung,
 - ein statistischer Nachweis.

Die dafür erforderlichen Muster (Mantelbogen und statistischer Bericht) mit den entsprechenden Erläuterungen können unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/hilfen-zur-ueberwindung-besonderer-sozialer-schwierigkeiten/>

§ 6 Personelle Ausstattung

(1) Fachkräfte/Dienst

- Der Dienst für eine ambulante Betreuung ist als selbstständige Organisationseinheit des Leistungserbringers mit eigenem Personal und eigenem Budget zu führen, damit sichergestellt wird, dass keine Vermischung mit anderen Leistungsangeboten des Trägers erfolgt.
- Zur Erbringung der Leistungen werden geeignete Fachkräfte der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik (Diplom-Sozialarbeiter/-in, Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, andere qualifizierte (Fach-) Hochschulabschlüsse der Sozialarbeit) oder Fachkräfte vergleichbarer Berufsgruppen mit pädagogischen (Fach-) Hochschulabschluss eingesetzt.
- In der Regel muss eine Fachkraft der Organisationseinheit über eine fünfjährige, mindestens aber über eine dreijährige hauptberufliche Erfahrung verfügen, davon mindestens eine einjährige in der Arbeit mit Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- Von einer einjährigen Berufserfahrung ist ohne weiteres auszugehen, wenn die Fachkraft in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten mit mindestens einer halben Stelle (19,25 Stunden pro Woche) mit der Zielgruppe gearbeitet hat und dieser Zeitraum nicht länger als 7 Jahre zurückliegt.

Die Tätigkeit als Berufsbetreuer/in führt in der Regel nicht zu der notwendigen Berufserfahrung mit der Zielgruppe.

- Bis zu 20 % des Personals der Organisationseinheit kann mit Fachkräften abgedeckt werden, die über einen qualifizierten Berufsabschluss ohne (Fach-)Hochschulstudium verfügen (z.B. Erzieher/-innen, Hauswirtschaftler/-innen; Sozialassistenten/-innen). Die durch diese Fachkräfte erbrachten Betreuungsleistungen müssen im Hilfeplan verankert sein.
- In der individuellen Betreuung gilt das Bezugspersonensystem, wonach die leistungsberechtigte Person nur von einer namentlich bestimmten Fachkraft im o. a. Sinne betreut wird, ausgenommen sind lediglich Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretungen.
- Der Leistungsanbieter garantiert, dass es keine Doppelfinanzierung des Personals gibt.
- Der Leistungsanbieter stellt die notwendigen Vertretungen sicher.

(2) Fallverantwortung

Die Fallverantwortung ist durch eine Fachkraft im Sinne des Absatzes (1), Spiegelstrich 2 (Fach-, Hochschulabsolventen) wahrzunehmen. Die Fallverantwortung umfasst insbesondere die individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung, den Einsatz des Betreuungspersonals und die Koordination der von den Fachkräften zu erbringenden Leistungen.

§ 7 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten und der Größe des Dienstes stehen.

Teil II Prüfungsvereinbarung

§ 8 Prüfung der Qualität der Leistung

- (1) Der Leistungserbringer legt dem Träger der Sozialhilfe jährlich Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat.
- (2) Die Qualitätsnachweise erfolgen durch standardisierte Leistungsdokumentationen.
- (3) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, klärt der Träger der Sozialhilfe den Sachverhalt auf.
- (4) Bestätigen sich Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Leistung, kann der Träger der Sozialhilfe eine Qualitätsprüfung durchführen.

§ 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Prüfungen der Wirtschaftlichkeit werden nur auf Verlangen des Leistungserbringers oder des Trägers der Sozialhilfe durchgeführt.
- (2) Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt (Anlassprüfung). Die Anlasspunkte müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken.
- (3) Der Träger der Sozialhilfe klärt den angezeigten Sachverhalt auf und entscheidet, ob der Sachverhalt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfordert oder ob eine Qualitätsprüfung (§ 8) durchzuführen ist.
- (4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Träger der Sozialhilfe beauftragt den im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der Träger der Sozialhilfe. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Vertragsparteien geteilt.

§ 10 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

- (1) Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung sind die notwendigen Auskünfte von einem vom Leistungserbringer benannten Vertreter zu erteilen sowie auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde einer leistungsberechtigten Person oder deren gesetzlichen Betreuer / gesetzlicher Betreuerin Anlass für die Prüfung, kann ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.
- (4) Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger des Leistungserbringers, gegebenenfalls dem Sachverständigen und dem Träger der Sozialhilfe statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.
- (5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
 - den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung
 - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen
 - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände
 - eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.
- (6) Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem veranlassenden Träger der Sozialhilfe sowie dem Träger des Leistungserbringers zuzuleiten.
- (7) Das Prüfungsergebnis ist den Empfängerinnen und Empfängern der geprüften Leistungen bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch den Leistungserbringer in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 76 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).
- (8) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Prüfungsbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (9) Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach Anhörung des Leistungserbringers, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Leistungserbringer schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 78 SGB XII.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.
Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 13 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

Münster,

Ort,

Für den Träger der Sozialhilfe:
Im Auftrag

Für den Leistungserbringer:

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Anlagen:

1. Konzeption des Leistungserbringers in der Fassung aus dem Monat
2. Muster Betreuungsvertrag zwischen Klientin/Klient und Leistungserbringer
3. Muster Quittierungsbeleg